



Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz über die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem Gesetz über die Sozialhilfe, Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Allgemeine Kundeninformation

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten im Sinne der obigen Gesetze bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. **Da die maßgeblichen gesetzlichen Änderungen erst am 29.03.2011 verkündet wurden, gibt es für Leistungsberechtigte die Möglichkeit, im Rahmen von Übergangsregelungen die Leistungen auch rückwirkend zu erhalten. Hierfür ist es aber erforderlich, dass Sie die Anträge bis spätestens zum 30.04.2011 in den zuständigen Stellen abgeben oder diesen zugeleitet haben.**

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden zusätzlich zu den regelmäßigen Leistungen sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe anerkannt:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler (**Geldleistung an die Berechtigten**),
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler (**Geldleistung an die Berechtigten**),
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- *noch keine 25 Jahre alt sind,*
- *eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und*
- *keine Ausbildungsvergütung erhalten.)*

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge / Fahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung beginnend mit dem 01.08.2011 jeweils zum 1. August 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII treten an die Stelle der Daten 1. August und 1. Februar jeweils der Beginn des 1. bzw. 2. Schulhalbjahres. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-

Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die **nächstgelegene** Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, **wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.**

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. **Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen**, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine **ergänzende angemessene Lernförderung** gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen **Zuschuss** zum Mittagessen bekommen, um die **höheren Kosten** auszugleichen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Freizeitangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten **mitmachen** zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Im Rhein-Erft-Kreis haben sich die zuständigen Träger dieser neuen Leistungen zunächst darauf verständigt, auf das Gutscheilverfahren zur Erbringung der Leistungen zu verzichten. Die den Berechtigten bewilligten Leistungen der Bildungsförderung und Teilhabe werden daher von den zuständigen Stellen **sofern nicht auf Grund gesetzlicher Vorgaben Geldleistungen an die Berechtigten erbracht werden** –nach Vorlage der Rechnung- direkt an die jeweiligen Anbieter zur Auszahlung gebracht.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Antragstellung

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Form von weiteren Flyern:

- Flyer „Schulausflüge“
- Flyer „Schulbedarf“
- Flyer „Schülerbeförderung“

- Flyer „Lernförderung“
- Flyer „Mittagsverpflegung“
- Flyer „Soziale und kulturelle Teilhabe“

Diese erhalten Sie in Ihrem Jobcenter und dem örtlichen Sozialamt. In naher Zukunft finden Sie diese auch auf den Internetseiten der zuständigen Stellen.